<u>VERHANDLUNGSSCHRIFT</u>

Über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 13. Februar 2019

Tagungsort: Gemeinde St. Pantaleon.

Anwesend:

| 1. | Bürgermeister | DAVID Valentin |
|----|--------------------|---------------------|
| 2. | Gemeindevorstand | MESSNER Hans-Georg |
| 3. | " | HUBER Michaela |
| 4. | " | SCHMIDLECHNER Josef |
| 5. | " | EBERHERR Johann |
| 6. | Gemeinderat | PABINGER Manfred |
| 7. | " | NEIßL Georg |
| 8. | | WOHLAND Rudolf |
| 9. | | GRUBER Thomas |
| 10 | | GRUBER Harald |
| 11 | • ,, | EBERHERR Paula |
| 12 | | DIVOS Hannes |
| 13 | | ERTL Petra |
| 14 | | STROHMEIER Manfred |
| 15 | | HÖFER Gregor |
| 16 | | MAGES Günter |
| 17 | • ,, | MAGES Philipp |
| 18 | | HUBER Felix Walter |
| 19 | | JOHAM Friedrich |
| 20 | | ÖTZLINGER Isabella |
| 21 | • ,, | Dr. BINDER Helmut |
| | . Ersatzmann/-frau | Ing. POHL Walter |
| 23 | | LOBENTANZ Christoph |
| 24 | | PABINGER Helga |
| 25 | • ,, | JURIC Sandra |
| | | |

Entschuldigt fehlten:

Vizebgm. RUSCH Anneliese GV TISCH Franz GR PFAFFINGER Agnes GR VEICHTLBAUER Karin

Beginn: 19.00 Uhr Ende: 20.31 Uhr

Tagesordnung:

- 1./011 Beschlussfassung Bestellung Kassenführer Stellvertreter
- 2./ 004 Beschlussfassung Nachbesetzung in die Ausschüsse
- 3./010 Beschlussfassung Dorfwappen Trimmelkam
- 4./817 Beschlussfassung Änderung Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung
- 5./ 160 Beschlussfassung Bestandsvertrag Behördenfunknetz Feuerwehren
- 6./ 612 Beschlussfassung GST 725/15, Bereich Mages Philipp
- 7./ 431 Beschlussfassung betreffend Gemeindebeitrag für Verein Tagesmütter Innviertel
- 8./ 6120 Beschlussfassung Geschwindigkeitsbegrenzung 70 km/h Mühlachweg
- 9./ Bericht des Bürgermeisters

Personalentwicklung Allgemein

Besprechung mit Raumordnungsabteilung – Betriebsbaugebiet Reith

Umsetzung Parkplatz Schulzentrum

Verkauf Heizanlage Bioenergie an Veichtlbauer Energie

Löschteich Veichtlbauer Hannes

Spielgeräte - Spielplatz Veichtlbauer Hannes

Jugendtaxi - Regelung

ForyouCard - Regelung

Tourismusverband Braunau und Zweitwohnsitzabgabe

Park & Ride in Reith und Lichtzeichenanlage

Anschaffung Fahrzeug für die Wasserversorgung

10./ Allfälliges

Der Bürgermeister eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde
- b) der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 45 Abs. 1 O.Ö. GemO 1990) enthalten ist und die Verständigung hierzu an alle Mitglieder, bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 06.02.2019 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist.

Die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tag öffentlich kundgemacht wurde.

- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist.
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 12.12.2018 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegen ist, während dieser Sitzung zur Einsicht noch aufliegt, außerdem eine Durchschrift den Fraktionsleuten und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes zugestellt wurde und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können. Die eingebrachten Änderungswünsche wurden eingearbeitet.

1./ 011 Beschlussfassung Bestellung Kassenführer Stellvertreter

Bürgermeister - Der Kollege Hager Thomas sollte bis zur tatsächlichen Pensionierung von Kollegin Göschl als Kassenführer-Stellvertreter bestellt werden. Der Bürgermeister stellt den Antrag, Herrn Thomas Hager zum Kassaführer-Stellvertreter der Gemeinde St. Pantaleon zu bestellen.

Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

2./ 004 Beschlussfassung Nachbesetzung in die Ausschüsse

Bürgermeister - Michael Divos von der SPÖ Fraktion hat seinen Wohnsitz außerhalb der Gemeinde versetzt.

Es sind daher entsprechend dem Wahlvorschlag der SPÖ Fraktion einige Ausschüsse neu zu besetzen. Der Wahlvorschlag lautet wie folgt.

Ortspartei St. Pantaleon

Wahlvorschlag der SPÖ-Fraktion

Wahlvorschlag für die Ausschüsse des Gemeinderats:

Die SPÖ-Fraktion schlägt folgende Personen für die Nachbesetzung in die Ausschüsse des Gemeinderats vor.

1. Gemeindejugendreferent

Mitglied: GR Juric Sandra

2. Kultur und Sportangelegenheiten:

Ersatzmitglied: GR Juric Sandra

3. Sanitätsausschuss:

Ersatzmitglied: GR Juric Sandra

Der Bürgermeister stellt an die SPÖ Fraktion den Antrag, den angeführten Wahlvorschlag zu genehmigen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand der SPÖ Fraktionsmitglieder einstimmig angenommen.

3./ 010 Beschlussfassung Dorfwappen Trimmelkam

Bürgermeister - Herr Stehr Johann möchte ein Dorfwappen verwenden und ersucht um entsprechende Bewilligung durch die Gemeinde.

Die Beschreibung des Dorfwappens lautet -

Frimmelkam, am 07.07.2018.

Stehr Johann Frimmelkam 13 5120 St. Fantaleon

in den G Gemeindeausschuß St. Fantaleon

Sg. Herr Bgm. Valentin David!

Wachdem ich ein Gorfwappen von Trimmelkam entworfen habe, das schon allerhand inerkennung gefunden hat, durch den Zeitungsbericht. Als ich ihn machte, war ich mit denn Pensionisten, im Landhaus in Linz auf Besuch, wo Alt LH Ratzenböck, die Führung machte. Da gab ich denn Wappen, zur weiterreichung, an LH Führinger. Der Wappen, hat ihm sehr gut gefallen, aber er hat mir erklärt, das der Landtag, nur für Gemeinde, Marktgeinden und Städte, Wappen, zur Beschluß = fassung, amtlicher Genehmigung und Überreichung, für deßen Zu = ständig ist, aber nicht für Dorfwappen. Sondern der jeweilige Ge = meindeausschuß. Daher, meine innige Bitte an Dich, das Webei der nächsten Sitzung, dem Ausschuß vorher den Wappen zum anschauen zeigst, um ein Urteil darüber zu machen. Ich Bitte den Ausschuß und Hoffe, das er dann bei der Abstimmung, einstimmig als offi = zieler amtlicher Dorfwappen, anerkannt und beschloßen wird. Denn dann können in auch die Firmen, öffentlich verwenden. Nach Be = schlußfaßung, könnt thr in gleich behalten, zum aufmachen im Büro. ils Geschenk von mir und als herzlichsten Dank, für die Anerken = nung. Zur Erklärung des Wappens.

Rechte Seite, die weiß-roten Streifen, des 00 landeswappen. Da = runter die Blau- weißen Karos, die Landesfarben Bayerns. Nachdem wir und ein Teil des Innviertetels, jahrzenntelang nach Bayern gehörten. Links unten das Symbol der Bergleute, mit der aufgehenden Sonne. Linke Seite unten, das braune ein Teld, durch die Striche eingeteilte Acker. Darüber die grüne Wiese, und zum Abschluß mei= ne Kapelle.

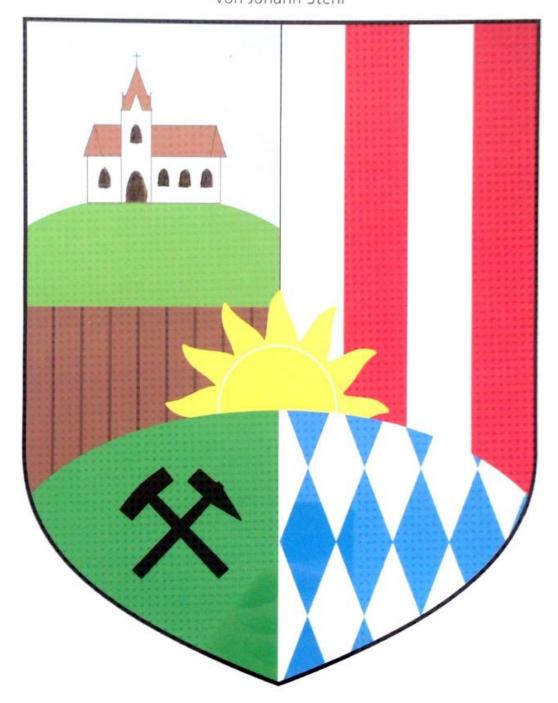
Mit herzlichen Grüßen

alson Johnson

Das Dorfwappen sieht wie folgt aus -



Gemeinde St. Pantaleon von Johann Stehr



Bürgermeister – Ein Dorfwappen ist Gemeindesache bzw. Sache des Gemeinderates. Wir sollten einen entsprechenden Beschluss fassen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, das vorliegende Dorfwappen für Trimmelkam zu beschließen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

4./817 Beschlussfassung Änderung Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung

Bürgermeister - Es sollte die Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung etwas angepasst werden. Es wurde eine neue Variante ausgesandt.

Ein Betrag für die Urnenkästen sollten gegenüber der letzten Beschlussfassung geändert werden. Die Änderungen gegenüber der in der letzten Sitzung beschlossenen Variante werden diskutiert. Es sollten künftig nur mehr abbaubare Urnen verwendet werden dürfen, die dann in ca. ½ bis 2 Jahren aufgelöst werden.

Die geänderte Friedhofsordnung bzw. Friedhofsgebührenordnung lautet wie folgt.



GEMEINDEAMT ST.PANTALEON

5120 St. Pantaleon, Pantaleoner Straße 25
Pol. Bez. Braunau am Inn, DVR: 0057673
Tel. 06277/7990 Fax 7990 12 gemeinde@st-pantaleon.ooe.gv.at

Zl.: 817

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Pantaleon von 13. Februar 2019, mit der die Friedhofsordnung vom 12.12.2018 geändert bzw. ergänzt wird. Aufgrund des § 34 des OÖ. Leichenbestattungsgesetzes, LGB1. Nr. 6/1961 i.d.g.F. wird verordnet

FRIEDHOFSORDNUNG

für den Kommunalfriedhof St. Pantaleon.

§ 1 Eigentumsverhältnisse und Verwaltung

1./ Der Friedhof in St. Pantaleon ist ein Kommunalfriedhof der Gemeinde St. Pantaleon. Er besteht aus den Grundstücken 222/2 (5.660 m²) und 214/2 (414 m²) in der EZ 26 KG St. Pantaleon und steht im Eigentum der Gemeinde St. Pantaleon. Das Ausmaß des Friedhofes beträgt 6.074 m².

- 2./ Die Verwaltung des Friedhofes obliegt der Gemeinde.
- 3./ Der Friedhofsverwaltung obliegt insbesondere:
- a) Die Anstellung eines pflichtbewussten Arbeitspersonales (Totengräber);
- b) Die Anlegung und Führung des Friedhofplanes, sowie des Gräberbuches, ebenso die Vergabe der Grabstellen, auch zu Lebzeiten;
- c) Die Sorge für die Instandhaltung, Sauberkeit und Ordnung der allgemeinen Friedhofsanlagen;
- d) Die Sorge für die Erhaltung der einzelnen Grabstellen durch die Angehörigen;
- e) Die Sorge für die Einhaltung der Friedhofsordnung und der sonstigen Vorschriften, die den Friedhof betreffen.

§ 2

Einteilung des Friedhofes

Der Friedhof besteht aus Gräberfeldern, einer Urnenwand, einem Urnenfeld sowie einem Bereich für Naturbestattung.

§ 3

Beerdigungspflicht

1./ Der Kommunalfriedhof der Gemeinde St Pantaleon ist zur Erfüllung der Bestattungspflicht gemäß dem OÖ. Leichenbestattungsgesetz bestimmt.

§ 4

Arten der Grabstellen

- 1./ Die Grabstellen werden eingeteilt in Doppelgräber, Einfachgräber, Urnenplätze und Urnengräber sowie gekennzeichnete Flächen für die Naturbestattung.
- 2./Grabstellen, die mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung zur Bestattung von Angehörigen des ersten Erwerbers bestimmt sind, gelten als Familiengräber.
- 3./ Alle Gräber sind grundsätzlich als Tiefgräber anzulegen. Tiefgräber dürfen pro Grabstelle während der Verwesungsdauer (10 Jahre) höchstens zwei Leichen aufnehmen. Die in Tiefgräbern beizulegenden Leichen sind durch eine Erdschicht von mindestens 15 cm Dicke voneinander zu trennen. Soweit es die Platzverhältnisse zulassen, können mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung gegen entsprechende Gebühren Familiengräber auch als Doppelgräber eingerichtet werden.

- 4./ Für alle Gräber sind nur Holzsärge ohne Einsatz zu verwenden, außer es wird von der Sanitätsbehörde etwas anderes bestimmt.
- 5./ Für die Urnenbestattung sind sogenannte Bio-Urnen (verrottbare Urnen) zu verwenden.
- 6./ In bestehende Grabstätten können jederzeit Urnen beigesetzt werden.

§ 5

Ausmaß der Grabstellen

Die Ausmaße der Gräber (Länge, Breite) werden durch den Gräberplan bestimmt; diese Ausmaße sind zu beachten.

Grabsteinhöhe wird mit 1,20 m und

Grabkreuzhöhe mit 1,80 m festgelegt.

Gräberlänge und Breite (Einfassung):

Bei Einzelgrab: 160 cm lang und bis 90 cm breit Bei Doppelgrab: 160 cm lang und bis 140 cm breit Bei Urnengrab: 90 cm lang und 70 cm breit.

Im Bereich der Naturbestattung sind keine Ausmaße der Grabstellen definiert – hier werden lediglich Löcher im Durchmesser einer Urne und einer Tiefe von ca. 60 cm gebohrt um hier die Urnen einführen zu können.

Für die Flächen der Naturbestattung gilt - Die Asche des Verstorbenen wird in einer biologisch abbaubaren Urne (verrottbare Urnen) in den genehmigten Naturflächen bestattet. Die Urne wird je nach Möglichkeit am Fuße eines Baumes oder auf freier Fläche in den Boden eingebracht. Auf Wunsch kann auf dem Holzkreuz eine Namenstafel mit Vor- und Zuname und den Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen angebracht werden. Die Erstellung und Anbringung erfolgt durch die Hinterbliebenen.

Kosten für die Grabpflege oder ein Grabdenkmal fallen demnach nicht an. Dem Grundsatz des

Naturschutzes und der Dauerhaftigkeit wird Rechnung getragen.

Auf den Naturbestattungsflächen hat somit jegliche Art von Grabschmuck, insbesondere Kränze, Kerzen und sonstige Andenken zu unterbleiben

§ 6

Evidenzhaltung

- 1./Die Friedhofsverwaltung führt einen Friedhofsplan, in dem die Sektionen und sonstigen Unterteilungen sowie die Grabreihen mit dem Nummern der einzelnen Gräber ersichtlich sind. Der Friedhofsplan ist laufend zu ergänzen. (Nummerierung nach Beerdigung)
- 2./ Außerdem ist eine Gräberkartei zu führen.

Angehörige

1./ Als Angehörige gelten der Ehegatte, die Vorfahren und Nachkommen in gerader Linie und deren Ehegatten, bezogen auf den jeweiligen Grabberechtigten.

§ 8

Grabrechte

- 1./ Grabrechte werden durch Bezahlung der vorgeschriebenen Gebühren erworben. Durch den Erwerb eines Grabrechtes erhält der Berechtigte nur ein Benützungsrecht nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung; insbesondere wird dadurch kein Eigentums- oder Mietrecht erworben, Grabrechte können eigenberechtigte, handlungsfähige, physische und juristische Personen erwerben, letztere haben jedoch darauf keinen Rechtsanspruch.
- 2./Die Einlösung eines Grabes berechtigt zur einmaligen Beisetzung eines Verstorbenen. Die Friedhofsverwaltung hat nach Ablauf der Verwesungsdauer (§ 12 Abs. 4) diese Grabstätte weiter zu vergeben, soweit es sich nicht um ein Familiengrab handelt.
- 3./ Die Benützer von Familiengräbern sind zur Beilegung verstorbener Angehöriger soweit und solange berechtigt, als die durch die Friedhofsordnung oder durch besondere sanitätspolizeiliche Anordnungen festgelegte Aufnahmefähigkeit des Grabes nicht erschöpft ist.
- 4./ Besitzer des Benützungsrechtes (Grabrechtes) ist der Erwerber. Nach seinem Tode kann dieses Recht nur auf den überlebenden Ehegatten oder einen Angehörigen (§ 7) übergehen, der zum Kreis der pflichtteilsberechtigten Erben gehört. Grabrechte sind unteilbar und können deshalb jeweils nur von einer Person ausgeübt werden.
- 5./ Die Übertragung eines Grabrechtes durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden ist ausgeschlossen. Die Vererbung eines Grabrechtes ist nur nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes möglich.
- 6./ Die Friedhofsverwaltung kann von den Grabberechtigten jederzeit die Abgabe einer schriftlichen Erklärung verlangen, dass sie für alle Ansprüche Dritter wegen Beisetzung einer Leiche oder sonstige Verfügungen am Grab (Grabmal) Schad- und klaglos gehalten wird.

§ 9

Grabkarte

1./ Über den Erwerb von Familiengräbern stellt die Friedhofsverwaltung eine Grabkarte aus. Diese hat Art und Nummer des betreffenden Grabes, die Namen der der

Friedhofsverwaltung bekannten Berechtigten das Datum der Nachlöse, eine Rubrik über geleistete Zahlungen und die Zeitdauer, auf welche die Grabstelle vergeben ist, zu enthalten.

- 2./ Die Friedhofsverwaltung hat von jeder ausgefertigten Grabkarte eine Durchschrift aufzubewahren.
- 3./ Über die Rechte (§ 8) der in der Grabkarte erwähnten Grabstätte ist der in der Grabkarte eingetragene Berechtigte unbeschadet den Bestimmungen des § 8 Abs. 4 allein verfügungsberechtigt.

§ 10 Instandhaltung der Friedhofsanlagen und der Gräber

- 1./ Der Friedhof ist als eine dem Andenken der Toten gewidmete Stätte entsprechend zu pflegen und zu schmücken. Die Instandhaltung der allgemeinen Friedhofsanlagen (z.B. Wasserleitung, Wege, Umzäunung, Grünflächen usw.) obliegt, soweit diese Friedhofsordnung nichts Anderes bestimmt, dem Friedhofseigentümer bzw. Friedhofsverwaltern.
- 2./ Das Grab ist vom Grabberechtigten der Würde des Friedhofes entsprechend gärtnerisch zu pflegen. Die angrenzenden Wege sind vom Grabberechtigten unkrautfrei und sauber zu halten.
- 3./ Die Friedhofsverwaltung ist befugt, den Benützern nicht ordentlich geschmückter Gräber das Grabrecht zu entziehen. Bei den Bewohnern der Gemeinde St. Pantaleon darf eine Einziehung des Grabes erst nach einer Mahnung mit 14 tägiger Nachfrist erfolgen. Ansonsten ist eine vorhergehende Abmahnung nicht erforderlich. Die Friedhofsverwaltung hat aber auch die Möglichkeit die Instandsetzung der Grabstätten samt Zubehör klagsweise zu begehren. Gegenüber Grabberechtigten, die ihrer Instandhaltungspflicht nicht nachkommen, ist die Friedhofsverwaltung auch zur kostenpflichtigen Ersatzvornahme berechtigt, jedoch nicht verpflichtet. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Kosten der Ersatzvornahmen können im Zivilrechtsweg eingeklagt werden.
- 4./ Nach Entzug des Grabrechtes können verwahrloste Gräber auch vor Ablauf der Verwesungsdauer (§ 12 Abs. 4) der zuletzt beigesetzten Leiche eingeebnet werden. § 11 Abs. 6 und § 12 Abs. 4 bleiben durch diese Bestimmung unberührt.

§ 11 Gräbereinfassung und Grabdenkmäler

1./ Die bestehenden Betonrandleisten bilden die vordere und hintere Abgrenzung der Grabstellen. Diese Betonrandleisten sind vor dem Ausschachten der Gräber zu entfernen und nachher wieder in der ursprünglichen Lage einzusetzen. Soweit seitliche Einfassungen erfolgen, sind hierfür Trittsteine zu verwenden.

2./ Die Gestaltung der Grabstellen hat so zu erfolgen, dass der Friedhof ein einheitliches Bild bietet. Steinerne Grabdenkmale dürfen eine Höhe von 120 cm nicht überschreiten, für Holz- und Metallkreuze ist eine Höhe von bis zu 1,80 m zulässig. Eisengitter, Holzzaune oder Abdeckungen über das ganze Grab sind unzulässig.

Im Bereich des Urnenfriedhofes dürfen die Grabdenkmäler eine Höhe von 90 cm nicht überschreiten.

- 3./ Die Aufstellung der Grabdenkmale, ausgenommen die vorübergehende Aufstellung gewöhnlicher Holzkreuze, ist an die schriftliche Zustimmung des Gemeindeamtes gebunden. Über die eingelangten Gesuche ist innerhalb von sechs Wochen zu entscheiden. Die Änderung eines bestehenden Grabdenkmales unterliegt den gleichen Vorschriften wie die erstmalige Errichtung. Als Änderung sind auch die Ergänzungen der Inschrift anzusehen, soweit sie über die bloße Beisetzung von Namen und Daten der Bestatteten hinausgehen. Steinmetze und andere Handwerker haben sich vor Arbeitsaufnahme beim Gemeindeamt zu melden und nach Beendigung der Arbeit wieder abzumelden.
- 4./ Wird ohne Zustimmung des Gemeindeamtes ein Grabdenkmal aufgestellt, so ist diese befugt, das Denkmal auf Kosten des Berechtigten abzutragen und in Verwahrung zu nehmen. § 12 Abs. 5 ist sinngemäß anzuwenden.
- 5./ Das Gemeindeamt hat bei der Entscheidung über die Aufstellung eines Grabmales die Richtlinien über die Ausgestaltung der Friedhöfe und Grabdenkmäler zu beachten und die Parteien entsprechend anzuleiten.
- 6./ Grabdenkmäler und Anpflanzungen auf dem Grabe bleiben Eigentum der Grabberechtigten, solange nicht der Verfall nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung (§ 12) eintritt.
- 7./ Bäume und Sträucher dürfen nicht gepflanzt werden ausgenommen von der Friedhofsverwaltung im Bereich der Naturbestattung.
- 8./ Im Bereich der Naturbestattung ist es gestattet, auf den dafür vorgesehenen Flächen (derzeit aufgestelltem Holzkreuz) eine Metallplatte mit den Vor- und Zuname und den Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen im Ausmaß von 10 x 2,5 cm anzubringen.

§ 12 Erlöschen der Grabrechte (Verfall)

- 1./ Grabrechte können insbesondere erlöschen:
 - a) durch Zeitablauf,
- b) durch Unterlassung der Nachlöse,
- c) durch Unterlassung der Instandhaltung (§ 10 Abs. 4),
- d) durch behördliche genehmigte oder verfügte Auflassung (Schließung) des Friedhofes.
- 2./ Die einzelnen Grabstätten werden grundsätzlich auf 10 Jahre vergeben. Familiengräber können durch Bezahlung der kundgemachten Nachlösegebühr jeweils auf weitere 10 Jahre

gesichert werden. Das Grabrecht erlischt jedoch, wenn die Nachläse nicht spätestens am 14. Tag nach Eintritt der Fälligkeit erfolgt. Bei den Bewohnern der Gemeinde St. Pantaleon hat aber vorher eine Mahnung mit einer Nachfrist von weiteren 14 Tagen zu erfolgen. Wer die Nachlöse begehrt, hat seine Berechtigung mittels der Grabkarte nachzuweisen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, bereits fällige Nachlösegebühren einzumahnen.

- 3./ Bei Platzmangel ist die Friedhofsverwaltung befugt, Grabberechtigten, die im Gemeindebereich keinen ordentlichen Wohnsitz haben, die Nachlöse ihre Grabstätte zu verweigern.
- 4./ Ist ein Grabrecht erloschen, so kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach Ablauf der Verwesungsdauer der zuletzt beigesetzten Leiche weitervergeben. Die Verwesungsdauer beträgt bei Erwachsenen 10 Jahre und bei Kindern 5 Jahre, soweit nicht die Bezirksverwaltungsbehörde eine andere Verwesungsdauer festlegt.
- 5./ Die Grabdenkmäler abgelaufener oder verfallener Gräber stehen im Eigentum der Angehörigen. Wenn solche Grabstellen binnen sechs Monaten nach Verfall von den Angehörigen nicht ordnungsgemäß abgeräumt sind, gilt für sämtliche bei der Grabstelle hinterlassenen oder aufgefundenen Gegenstände (Kreuze, Monumente, Grabsteine etc.) das Eigentum an diesen Gegenständen als aufgegeben und daher fallen diese Gegenstände in das Eigentum der Gemeinde. Die Gemeinde kann dann darüber nach ihrem Belieben verfügen. Eine vorhergehende Aufforderung oder Erinnerung durch die Friedhofsverwaltung ist nicht erforderlich. Die Friedhofsverwaltung hat aber auch die Möglichkeit, nach Ablauf der sechsmonatigen Verfallfrist die Abräumung des Grabes durch Ersatzvornahme auf Kosten der bisherigen Grabberechtigten durchführen zu lassen.
- 6./ Wenn nach Ablauf der Nutzungsdauer eines Urnenplatzes die Nutzung nicht wieder verlängert wird, muss die Urne entfernt werden und der Schüssel an die Gemeinde übergeben werden. Wird die Urne nach Aufforderung nicht entfernt und der Schüssel übergeben, wird auf Kosten des Nutzers das Schoss ausgewechselt und die Urne entfernt.
- 7./ Bei Ablauf oder Verfall einer Grabstelle entsteht dem Angehörigen kein Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Rückerstattung von Gebühren.

§ 13 Haftungsbestimmungen

- 1./ Die Grabberechtigten haften für alle Schäden, die durch offene oder verborgene Mängel des Grabdenkmales und des zur Grabstätte gehörenden Zubehörs entstehen. Sie haben die Friedhofsverwaltung für alle Ersatzansprüche dritter Personen vollkommen Schad- und klaglos zu halten.
- 2./ Der Friedhofseigentümer haftet im Rahmen der bestehenden Gesetzte für alle Schäden, die durch offene oder verborgene Mängel der allgemeinen Friedhofsanlagen (§10 Abs. 1) oder durch ein schuldhaftes Verhalten des Friedhofpersonals entstehen.

§ 14 Sanitätspolizeiliche Bestimmungen

- 1./ Kein Leichnam darf ohne vorausgegangene Totenbeschau durch den dazu berufenen Gemeindearzt beigesetzt werden. Der Totenbeschauschein ist der Friedhofsverwaltung schon vor der Aufbahrung in der Leichenhalle vorzulegen.
- 2./ Die Beisetzung hat in der Regel nicht vor Ablauf von 48 Stunden und nicht nach Ablauf von 96 Stunden ab Eintritt des Todes zu erfolgen. Abweichungen von dieser Regel kann nur die zuständige Sanitätsbehörde bestimmen.
- 3./ Alle Grabstätten sind unmittelbar nach der Beisetzung einer Leiche zu schließen.
- 4./ Die Vorschriften des OÖ. Leichenbestattungsgesetzes vom 22.2.61 in der jeweils geltenden Fassung sind genau einzuhalten.

§ 15 Verantwortlichkeit des Totengräbers

- 1./ Der Totengräber ist ein Erfüllungsgehilfe der Friedhofsverwaltung. Als solcher ist er an die Weisungen der Friedhofsverwaltung gebunden.
- 2./ Dem Totengräber ist es untersagt, bei der Öffnung von Gräbern oder Exhumierung von Leichen Angehörige oder andere Personen, soweit sie an der Graberöffnung kein amtliches Interesse nachweisen könne, teilnehmen zu lassen oder ihnen Überreste, wie Gebeine Zähne u. ä. auszufolgen.
- 3./ Wenn bei Öffnung von Gräbern Körperreste zum Vorschein kommen sind sie sogleich mit Erde zu bedecken und wieder im gleichen Grab einzubringen.
- 4./ Wenn Urnen ausgegraben werden dürfen diese nicht in der Leichenhalle gesammelt werden sondern sind in dem Grab zu entleeren und die leeren Gebinde ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Urnen aus den aufgelassenen Urnenplätzen sind an einem dafür vorgesehenen Platz zu entleeren und die leeren Gebinde ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 16 Ordnungsvorschriften

1./ Im Friedhof ist alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes nicht entspricht, Insbesondere ist das Rauchen, Umherlaufen, Spielen, Lärmen, Mitnehmen von Tieren und Befahren mit Fahrrädern oder Motorfahrzeugen sowie das Feilbieten von Waren, Drucksorten außer Totenbildern, das Anbieten gewerblicher Dienste und das Sammeln von Spenden untersagt.

- 2./ Zur Ablagerung von Abfällen ist von der Friedhofsverwaltung ein entsprechender Platz mit einer gehörigen Abgrenzung bereitzustellen. Diese Abfälle sind aus dem Friedhof zu entfernen und zur vorgesehenen Ablagerungsstätte zu schaffen.
- 3./ Wer einzelne Grabstellen oder allgemeine Friedhofsanlagen (§ 10 Abs. 1) verunreinigt oder Unrat und Abfälle nicht auf die vorgesehene Ablagerungsstätte bringt, hat eine angemessene Reinigungsgebühr zu entrichten.
- 4./ Jedermann, der im Friedhof Arbeiten ausführt, ist verpflichtet, sich möglichst ruhig zu verhalten und nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich die von ihm verursachten Abfälle zu entfernen.
- 5./ Der Bürgermeister kann in Ausführung der vorstehenden Bestimmungen weitere Ordnungsvorschriften erlassen. Diese sind in der Nähe der Friedhofseingänge an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.

§17

Für die Verleihung, bzw. Überlassung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle wird eine Grabplatzgebühr eingehoben. Bei jeder Beisetzung einer Leiche, bzw. Urne ist die Grabplatzgebühr für 10 Jahre im Vorhinein zu entrichten.

Die Nutzungsgebühren betragen für je 10 Jahre – für

| a) ein einfaches Grab | € 150,00 |
|-----------------------|----------|
| b) ein Doppelgrab | € 250,00 |
| c) einen Urnenplatz | € 150,00 |
| d) ein Urnengrab | € 150.00 |

Ein Platz für Naturbestattung einmalig € 300,00 Kosten für die Erlaubnis zur Anbringung eines Schildes (10 x 2,5 cm Größe) für 30 Jahre € 50,00

§ 18 Verfahrens-, Übergangs- u. Schlussbestimmungen

- 1./ Gebrauchs- und Nutzungsrechte, die in dieser Friedhofsordnung nicht vorgesehen sind, können nicht erworben werden.
- 2./ Die Rechtsbeziehungen zwischen den Benützern des Kommunalfriedhofes und der Gemeinde sind öffentlich-rechtlicher Natur.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Verordnung wird gemäß § 94 OÖ. GemO 1979 mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam. Gleichzeitig wird der Absatz 2 des § 11 der Friedhofsordnung vom 12.12.2018 aufgehoben.

.

Der Bürgermeister Valentin DAVID



GEMEINDEAMT ST.PANTALEON

5120 St. Pantaleon, Pantaleoner Straße 25
Pol. Bez. Braunau am Inn, DVR: 0057673
Tel. 06277/7990 Fax 7990 12 gemeinde@st-pantaleon.ooe.gv.at

Zl.: 8171

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Pantaleon vom 13. Februar 2019, betreffend die Gebühren für den Gemeindefriedhof St. Pantaleon (Friedhofgebührenordnung). Aufgrund des § 16 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes idgF. wird verordnet.

§ 1 Gegenstand

Für die Nutzung der Einrichtungen des kommunalen Friedhofes St. Pantaleon werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Gebühren eingehoben.

Grabplatzgebühren

Für die Verleihung bzw. Überlassung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle wird eine Grabplatzgebühr eingehoben. Bei jeder Beisetzung einer Leiche bzw. Urne ist die Grabplatzgebühr für 10 Jahre im Vorhinein zu entrichten. Bei Belegung eines bestehenden Grabes ist bei der zweiten Beerdigung lediglich eine Nachzahlung auf die Differenzjahre bis zum zehnten Jahr ab der zweiten Beerdigung aufzuzahlen.

Die Nutzungsgebühren für je 10 Jahre für –

| e) ein einfaches Grab | € 150,00 |
|-----------------------|----------|
| f) ein Doppelgrab | € 250,00 |
| g) einen Urnenplatz | € 150,00 |
| h) ein Urnengrab | € 150,00 |

Ein Platz für Naturbestattung einmalig € 300,00 Kosten für die Erlaubnis zur Anbringung eines Schildes (10 x 2,5 cm Größe) für 30 Jahre € 50,00

Bei Ablauf oder Verfall einer Grabstelle entsteht den Angehörigen kein Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Rückerstattung von Gebühren.

§ 3

Nachlösegebühr

Nach einem Zeitablauf von 10 Jahren kann das Nutzungsrecht um weitere 10 Jahre, verlängert werden. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle ist die zu diesem Zeitpunkt gültige Grabplatzgebühr neu zu entrichten.

§ 4

Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht -

- a) bei der Grabplatzgebühr mit der Überlassung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle,
- b) bei der Erneuerungsgebühr zum Zeitpunkt der Erneuerung des Benützungsrechtes.

Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung einer formlosen Zahlungsaufforderung zu entrichten.

§ 6

Gebührenschuldner

- 1./ Zur Entrichtung der Gebühren sind zur ungeteilten Hand verpflichtet
- a) jene Personen, deren Ansuchen um Verleihung oder Nachlösung des Benutzungsrechtes an einer Grabstelle bewilligt wird und
- b) die Bestattungspflichtigen nach § 15 des O.Ö. Leichenbestattungsgesetzes, LGBl. 40/1985 idgF..
- 2./ Durch die Gebührenpflicht nach Abs. 1 wird ein etwaiger gesetzlicher oder vertraglicher Ersatzanspruch gegenüber Dritten nicht ausgeschlossen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Friedhofsgebührenordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 12. Dezember 2018 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die vorliegende Friedhofsordnung und die vorliegende Friedhofsgebührenordnung zu beschließen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

5./ 160 Beschlussfassung Bestandsvertrag Behördenfunknetz Feuerwehren

Bürgermeister - Für das Behördenfunknetz ist es notwendig, einen Sendestandort entsprechend zu adaptieren und einen Bestandsvertrag abzuschließen – der entsprechende Vertrag lautet wie folgt.

BESTANDSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

der Gemeinde St. Pantaleon Pantaleoner Straße 25 5120 St. Pantaleon in der Folge "Bestandsgeberin"

und

dem Land Oberösterreich
vertreten durch das
Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Inneres und Kommunales
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

in der Folge "Bestandsnehmer"

genannt wie folgt:

§ 1 Vertragsgegenstand

- 1.1. Die Bestandgeberin ist Eigentümerin der Liegenschaft EZ 295, inneliegend das Grundstück Nr. 407/3, GB 40322 St. Pantaleon, und der darauf befindlichen Gebäuden und zur Einräumung von Bestandsrechten berechtigt.
- 1.2. Bestandsgegenstand ist das Grundstück Nr. 407/3, auf dem ein Funkmast bereits errichtet ist, einschließlich der (eingezäunten) Fläche um den Mast. Beilagen bilden einen integrierenden Bestandteil des Vertrages.

§ 2 Umfang und Zweck der Nutzung

- 2.1. Der Bestandnehmer errichtet ein digitales Bündelfunknetz. Zu diesem Zweck ist die Herstellung von mehreren Funkbasisstationen in Oberösterreich erforderlich. Die Funkbasisstationen des digitalen Bündelfunksystems werden zudem auch für den Betrieb des Basis-Sprechfunknetzes und des Warn- und Alarmierungssystems für die Feuerwehren und Rettungsorganisationen des Landes OÖ genutzt.
- 2.2. Die Bestandgeberin räumt dem Bestandnehmer das Recht ein, auf dem in Punkt 1.1. genannten Objekt die Unterbringung einer Funkanlage und auf dem errichteten Behördenfunkmast eine Konstruktion für die Aufnahme der erforderlichen Antennen gemäß der planlichen und statischen Standortdarstellung (Anlage A) und den erforderlichen behördlichen Genehmigungen zu installieren und zu betreiben. Die Telekommunikationsanlage dient ausschließlich dem Betrieb von Telekommunikationsdiensten für BOS (Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben, wie Polizei, Feuerwehr, Rettungsorganisationen) und umfasst die dafür unbedingt notwendigen technischen Anlagen, Geräte, Anschlüsse und Kabel sowie die zusätzlich erforderlichen Antennen für die Ertüchtigung des Basis-Sprechfunknetzes, des Warnund Alarmierungssystems und des Richtfunkringes.
- 2.3. Grundsätzlich besteht seitens des Bestandnehmers die Möglichkeit einer Mitnutzung des Mastes durch Dritte (z.B. Mobilfunkbetreiber). Für die Einräumung der erforderlichen Nutzungsrechte ist der jeweilige Mitnutzer jedoch verpflichtet, das Einvernehmen mit der Bestandgeberin selbst herzustellen und einen eigenen Nutzungsvertrag mit der Bestandgeberin abzuschließen.

§ 3 Errichtungs-, Betriebs-, Erhaltungskosten

Sämtliche mit der Errichtung, dem Betrieb, der Erhaltung und Wartung sowie einer allfälligen Änderung der gegenständlichen Anlage und ihrer Beseitigung verbundenen Kosten trägt ausschließlich der Bestandnehmer.

§ 4 Rechte

- 4.1. Die Bestandgeberin räumt dem Bestandnehmer das Recht ein, auf dem Bestandsgegenstand Anlagen im Sinne des Vertrages auf eigene Kosten zu errichten, zu beaufsichtigen, zu betreiben, instand zu halten und dem Stand der Technik entsprechend zu erneuern, zu erweitern und aus-, ab- oder umzubauen. Hinsichtlich der Verständigungspflicht gilt § 6.2.
- 4.2. Die Bestandgeberin räumt dem Bestandnehmer ebenso das Recht ein, auf dem Bestandsgegenstand technische Einrichtungen zur Unterstützung der Anlagen im Sinne des Vertrages unterzubringen und zu betreiben. Diese Einrichtungen sind ebenfalls planlich darzustellen.
- 4.3. Die Bestandgeberin räumt dem Bestandnehmer das Recht ein, die genutzten Objekte und Antennenanlagen jederzeit zu betreten. Standardmäßig wird beim Zugang der Umzäunung ein Schlüsseltresor montiert. Die Kosten des Schlüsseltresors hat der Bestandnehmer zu tragen.
- 4.4. Alle Rechte aus diesem Vertrag kann der Bestandnehmer von seinen Angestellten, Subunternehmern und sonstigen von ihm beauftragten Personen wahrnehmen lassen. Werden diese Rechte wahrgenommen, so haben diese Genannten eine entsprechende Legitimation (durch den Bestandnehmer ausgestellte Vollmachtsurkunde) mit sich zu führen und nach Aufforderung durch den Bestandgeber diesem vorzuweisen, um unbefugte Dritte fernzuhalten.
- 4.5. Die Bestandgeberin erwirbt an den vom Bestandnehmer eingebrachten Anlagen im Sinne des Vertrages und sonstigen Gegenständen des Bestandnehmers keinerlei Eigentum.

§ 5 Pflichten der Bestandgeberin

Die Bestandgeberin ist verpflichtet,

- 5.1. den Bestandnehmer bei allen erforderlichen Behördenverfahren im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen und insbesondere die für die Errichtung, den Betrieb, die Erneuerung und den Aus- oder Abbau der Anlagen im Sinne des Vertrages notwendigen Vollmachten und Erklärungen auf Kosten des Bestandnehmer auszustellen und abzugeben (z.B. Bauansuchen und ähnliche Anträge);
- 5.2. den Bestandnehmer von allen geplanten Maßnahmen und Umständen, welche die vereinbarte Nutzung beeinträchtigen können, unverzüglich, jedoch tunlichst drei Monate vor Beginn schriftlich in Kenntnis zu setzen und die nötigen Informationen zur Verfügung zu stellen (z.B. Grundstücksverkauf, bauliche Änderungen, Betrieb weiterer Telekommunikationsanlagen), um den Weiterbetrieb der vertragsgegenständlichen Anlagen bestmöglich sicherzustellen;
- 5.3. den Bestandsgegenstand einem Dritten nur dann zum Betrieb weiterer Telekommunikationsanlagen zu überlassen, sofern von diesem der ordnungsgemäße Betrieb der Anlage des Bestandnehmer fortwährend gewährleistet wird.

§ 6 Pflichten des Bestandnehmers

Der Bestandnehmer ist verpflichtet,

- 6.1. den Bestandsgegenstand unter größtmöglicher Schonung der Interessen des Bestandgeber zu behandeln und bestehende technische Anlagen und Funkanlagen Dritter nicht zu stören;
- 6.2. der Bestandgeberin die geplanten Bauarbeiten an den Anlagen im Sinne des Vertrages, die über die erstmalige Errichtung und die laufende Erhaltung hinausgehen, ausgenommen bei Gefahr im Verzug, mindestens 14 Tage vorher schriftlich zur Genehmigung vorzulegen. Mit den Bauarbeiten darf erst nach erfolgter Genehmigung der Bestandgeberin begonnen werden;

- 6.3. die Anlagen im Sinne des Vertrages sowie die genutzten Objekte stets in verkehrssicherem Zustand zu halten.
- 6.4. Der Bestandnehmer verpflichtet sich, die Anlagen im Sinne des Vertrages nach den derzeit geltenden Regeln der Wissenschaft und Technik zu errichten und den jeweiligen Entwicklungen von Wissenschaft und Technik entsprechend zu warten. Weiters erklärt der Bestandnehmer, dass nach heutigem gesichertem Stand von Wissenschaft und Technik keine Gesundheitsgefährdung gegeben ist. Sollte wider Erwarten nach neuen Erkenntnissen, die als gesicherter Stand von Wissenschaft und Technik gelten, eine Gesundheitsgefährdung für Personen eintreten, so wird der Bestandnehmer alles Erforderliche unternehmen, um diese Gefährdung zu beseitigen. Sollte ihr dies nicht gelingen, wird der Vertrag einvernehmlich aufgelöst. Aus der damit verbundenen Beendigung des Vertrages wird keine Partei Rechte wegen Nichterfüllung herleiten.
- 6.5. Der Bestandnehmer verpflichtet sich, die jeweils aktuell gültigen Betriebsvorschriften (z.B. Schonung der landwirtschaftlichen Kulturen auf der Liegenschaft, zeitweise Anlagenbetretungsverbote) zu beachten. Insbesondere sind die landwirtschaftlichen Kulturen während der Vegetationsperiode beim Betreten der Liegenschaft mit größtmöglicher Schonung zu behandeln. Sollte ein Zufahren zum Bestandsgegenstand erforderlich sein, ist unbedingt eine Genehmigung von der Bestandgeberin einzuholen. Allfällige Flurschäden sind entsprechend der von der Oö. Landwirtschaftskammer verlautbarten Richtsätzen abzugelten.

§ 7 Haftung

- 7.1. Die Vertragsparteien haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Insbesondere für Schäden an der Gesundheit, die die Bestandgeberin oder Dritte durch den Betrieb der Funkanlage erleiden, haftet ausschließlich der Bestandnehmer.
- 7.2. Die Bestandgeberin übernimmt keine wie immer geartete Haftung dafür, falls die Telekommunikationseinrichtungen des Bestandnehmers durch ausgehende Frequenzen von bereits bestehenden oder künftig von Dritten zu errichtenden Anlagen gestört und beeinflusst werden

- 7.3. Der Bestandnehmer verpflichtet sich, die Bestandgeberin hinsichtlich aller Ansprüche, die sich nachweislich aus Errichtung und Betrieb der Anlagen im Sinne des Vertrages gegen diesen ergeben, völlig schad- und klaglos zu halten sowie anfallende Verfahrenskosten zu tragen.
- 7.4. Die Bestandgeberin haftet keinesfalls für allfällige Schäden an der Telekommunikationseinrichtung, sofern diese durch die auf der in § 1.1. genannten Liegenschaft der Bestandgeberin oder auf den unmittelbar benachbarten Liegenschaften befindliche Vegetation verursacht werden.
- 7.5. Der Bestandnehmer verpflichtet sich, bestehende oder künftig zu errichtende Telekommunikationsanlagen Dritter sowie die Betriebsanlagen der Bestandgeberin nicht zu stören.
- 7.6. Das Betreten der Liegenschaft der Bestandgeberin, insbesondere bei Arbeiten auf der Liegenschaft, erfolgt auf eigene Gefahr. Die Bestandgeberin haftet in diesem Zusammenhang weder für Mitarbeiter des Bestandnehmers noch für vom Bestandnehmer beauftragte Subfirmen oder sonst vom Bestandnehmer beauftragte Personen.

§ 8 Unentgeltlichkeit

Die Errichtung eines BOS Behördenfunks ist Teil der öffentlichen Infrastruktur des Katastrophenschutzes und liegt daher auch im wesentlichen Interesse der Gemeinden. Aus diesem Grund erfolgt für die Zurverfügungstellung von Funkstandorten, die im Eigentum einer Gemeinde stehen, keine finanzielle Abgeltung.

§ 9 Vertragsdauer

- 9.1. Das Bestandverhältnis beginnt mit Baubeginn (Baubeginnsmeldung an Bestandgeber).Der Abschluss des Bestandsvertrages erfolgt auf unbestimmte Zeit.
- 9.2. Der Vertrag wird unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen, dass der Bestandnehmer alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb der Anlagen im Sinne des Vertrages erteilt werden. Kann eine notwendige

Genehmigung nicht erlangt werden, so gilt der Vertrag als nicht zustande gekommen. Entsprechendes gilt, wenn sich der Bestandsgegenstand insbesondere zum Betrieb einer Telekommunikationseinrichtung als Sende- und Empfangsstation technisch nicht eignet. Ein sich daraus ergebender Anspruch der Bestandgeberin auf Schaden- und Aufwandersatz ist ausgeschlossen. Die Örtlichkeiten sind in diesem Fall wieder in den Ursprungszustand zu bringen.

§ 10 Ordentliche Kündigung

Beide Vertragspartner sind unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist berechtigt, diesen Bestandsvertrag zum Ende eines jeden Kalendermonats schriftlich zu kündigen. Seitens der Bestandgeberin wird jedoch für die Dauer von 25 Jahren ab Unterfertigung dieses Vertrages auf die ordentliche Kündigung verzichtet.

§ 11 Vorzeitige Auflösung aus wichtigem Grund

Der Bestandsvertrag kann mit sofortiger Wirkung mittels schriftlicher Erklärung aufgelöst werden, wenn

- 11.1. der Bestandsgegenstand nicht mehr für den vereinbarten Zweck verwendet werden kann, insbesondere weil sich herausstellt, dass der Bestandsgegenstand für den Bestandnehmer für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen im Sinne des Vertrages technisch ungeeignet ist;
- für den Bestandnehmer die betriebliche Notwendigkeit zur Nutzung des Grundstückes entfällt;
- 11.3. der Bestandnehmer oder die Bestandgeberin wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages verletzt und innerhalb einer schriftlich zu setzenden Frist von vier Wochen den vertragsgemäßen Zustand nicht wiederherstellt;
- 11.4. der Bestandsgegenstand abgerissen bzw. unbenutzbar bzw. das Grundstück verkauft wird, hat die Bestandgeberin das Recht der Kündigung unter Einhaltung einer 12monatigen Frist.

- 11.5. der Bestandnehmer den Bestandsgegenstand zu nicht vereinbarten Zwecken benutzt;
- 11.6. über das Vermögen der Bestandgeberin das Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird oder ein diesbezüglicher Antrag mangels Vermögens abgewiesen wird.

§ 12 Wiederherstellung

Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses wird der Bestandnehmer den ursprünglichen Zustand wiederherstellen, sofern keine anders lautende Vereinbarung zwischen den Vertragsteilen getroffen wird. Kommt der Bestandnehmer gegebenenfalls dieser Verpflichtung zur Wiederherstellung des vorherigen Zustandes nicht ordnungsgemäß nach, kann die Bestandgeberin nach vergeblicher Aufforderung und angemessener Nachfristsetzung die Durchführung der erforderlichen Arbeiten jederzeit auf Kosten des Bestandnehmers von Dritten vornehmen lassen.

§ 13 Übertragung der Rechte und Pflichten

- 13.1. Im Falle des Eigentümerwechsels oder sonstiger Rechtsnachfolge werden die Vertragsparteien diese Vereinbarung mit allen Rechten und Pflichten auf ihre Rechtsnachfolger überbinden. Von der Übertragung des Eigentums an der Liegenschaft an einen Dritten ist der Bestandnehmer unverzüglich zu benachrichtigen.
- 13.2. Die Übertragung von Rechten aus diesem Vertrag an dritte Personen durch den Bestandnehmer bedarf der schriftlichen Zustimmung der Bestandgeberin.

§ 14 Allgemeines

14.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Vom Schriftformerfordernis kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung abgegangen werden. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden keine getroffen. Sämtliche Gebühren und Kosten im Zusammenhang mit der Errichtung dieses Vertrages gehen zu Lasten des Amtes der Oö. Landesregierung, das auch für die Berechnung der Gebühren und gegebenenfalls für die zeitgerechte Anzeige des Vertrages beim

Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern Sorge tragen wird, nicht jedoch die Kosten einer rechtlichen Beratung der Bestandgeberin trägt.

- 14.2. Sollte dieser Vertrag lückenhaft oder eine seiner Bestimmungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsteile davon nicht beeinträchtigt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien eine wirksame Regelung zu treffen, die der unwirksamen bzw. lückenhaften Bestimmung wirtschaftlich und technisch möglichst nahe kommt.
- 14.3. Auf diesen Vertrag ist ausschließlich österreichisches Recht anwendbar; internationale Kollisionsnormen werden ausdrücklich ausgenommen. Für Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des für den Standort sachlich und örtlich zuständigen Gerichtes vereinbart.
- 14.4. Von diesem Vertrag werden zwei Originale ausgefertigt. Eine Ausfertigung erhält die Bestandgeberin, ein Exemplar ist für den Bestandnehmer bestimmt.

Linz, am Für das Land Oberösterreich: t Pantaleon, am 21.02.2019 ur die Gemeinde St. Pantaleon:

Bgm: Valentin David

Beschlossen in der GR-Sitzung am 13.02.2019, Top 5.

Bürgermeister – Es wird derzeit ein Funknetz aufgebaut. Im Bezirk sind 22 Sendepunkte notwendig. Einer der Sendepunkte ist im Bereich Bauhof – die Situierung wird erklärt. Die Höhe des vorhandenen Mastens passt hier – es ist daher kein zusätzliches Bauwerk zu errichten.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den vorliegenden Vertrag zu beschließen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

6./612 Beschlussfassung GST 725/15, Bereich Mages Philipp

Bürgermeister - Die Zufahrt GST 725/15 ist zwar im Gemeindeeigentum jedoch nicht in der Einlagezahl für das öffentliche Gut eingetragen. Es ist daher ein entsprechender Beschluss zu fassen, dass dieses Grundstück in die Einlagezahl des Öffentlichen Gutes eingetragen wird.

GV Eberherr – Spricht sich gegen eine Eintragung ins öffentliche Gut aus und dafür, dass wir das Grundstück verkaufen sollten.

GR Mages Philipp – Ersucht um entsprechende Beschlussfassung damit der Verkauf durchgeführt werden kann. Er hätte aber auch kein Problem damit es zu kaufen. Bürgermeister – Die Angelegenheit sollte noch durch den Gemeindevorstand geklärt werden. Wir werden hier einen Lokalaugenschein durchführen.

GV Eberherr – Aus seiner Sicht handelt es sich um eine private Zufahrt:

Der Tagesordnungspunkt wird vom Bürgermeister heruntergenommen.

7./ 431 Beschlussfassung betreffend Gemeindebeitrag für Verein Tagesmütter Innviertel

Bürgermeister – Verliest die entsprechende Bestätigung für den Verein Tagesmütter Innviertel für die benötigte Beschlussfassung.

Der Betreuungsbeitrag 2019 beträgt € 1,97 pro Kind und Stunde.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Vereinbarung mit dem Verein Tagesmütter hinsichtlich des Betreuungsbeitrages für 2019 zu beschließen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

8./6120 Beschlussfassung Geschwindigkeitsbegrenzung 70 km/h Mühlachweg

Bürgermeister - Im Bereich Mühlachweg sollte eine Geschwindigkeitsbegrenzung erlassen werden. Die Geschwindigkeitsbeschränkung sollte mit 70km/h festgesetzt werden und bezieht sich auf folgendes Gebiet.



Der Bürgermeister stellt den Antrag, eine Verordnung zu erlassen, in der die Geschwindigkeit im gekennzeichneten Bereich der Mühlachstraße mit einer Höchstgeschwindigkeit von 70km/h festgelegt wird. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

9./ Bericht des Bürgermeisters

Personalentwicklung Allgemein

Bürgermeister – Geht auf die verschiedenen Veränderungen vor allem im Bereich des Kindergartens ein. Wir haben derzeit 7 Gruppen mit Personal auszustatten.

Im Bereich Gemeindeamt wird eine Lehrstelle ausgeschrieben.

Die Reinigungsdame im Gemeindeamt erwartet Nachwuchs – es ist daher hier eine Karenzvertretung auszuschreiben.

Besprechung mit Raumordnungsabteilung – Betriebsbaugebiet Reith Bürgermeister - Am 05.02.2019 fand eine Besprechung beim Amt der OÖ Landesregierung hinsichtlich Betriebsbaugebiet in Reith (Änderungswünsche einiger Anrainer) statt. Es werden dort derzeit teilweise Betriebsflächen als Wohnflächen verwendet bzw. Büros wurden als Wohnungen ausgebaut. Es gibt ein Ansuchen einer Interessensgemeinschaft, hier eine Flächenwidmungsänderung herbeizuführen. Eine Änderung der Flächenwidmung kann sich die Raumordnungsabteilung nicht vorstellen. Man wird daher entsprechende Beschlüsse in einer der nächsten Sitzungen fassen müssen.

Umsetzung Parkplatz Schulzentrum

Bürgermeister - Es sollte der Parkplatz Schulzentrum in St. Pantaleon adaptiert werden. Vom Büro KUP liegt ein Projekt vor. Es sollte jedoch keine Mauer in der ursprünglichen Form, sondern lediglich eine Steinschlichtung errichtet werden. Hinsichtlich des Wasserrechts erfolgt derzeit eine Abklärung durch unser Planungsbüro.

Verkauf Heizanlage Bioenergie an Veichtlbauer Energie

Bürgermeister - Die Heizanlage in St. Pantaleon wurde inklusive des Leitungsnetzes an die Veichtlbauer Energie verkauft. Diesbezüglich fand am 12.02.2019 ein Gespräch mit Vertretern der Bioenergie bzw. Veichtlbauer GmbH statt. Vor 14 Tagen haben wir Information der Bioenergie erhalten. Wir haben wenig Chance aus den Verträgen auszusteigen. In Sachen Heizungsausbau aus der NMS ist dies bis 28. Februar umzusetzen. Der Ofen kommt in den Osterferien heraus. Wir möchten hier eine Ausfallshaftung für den Fall, dass Veichtlbauer GmbH hier die Heizung nicht mehr betreiben könnte. Veichtlbauer möchte auch ein Blockheizkraftwerk betreiben. Von der Bioenergie wurde dies und die Tatsache, dass es sich um einen einzelnen Betreiber handelt als maßgeblich für die Vorgangsweise bezeichnet.

GR Divos – Dies hat angeblich nicht ins Portfolio von Bioenergie gepasst.

Amtsleiter – Geht auf die bisherige Vorgangsweise ein und dass hier vielleicht noch andere Faktoren mit im Spiel sind.

Bürgermeister – Die ganze Vorgangsweise ist sicherlich nicht in Ordnung. Die Landwirte wurden hier eingeladen, ihr Hackgut in ein weit entferntes Heizwerk zu liefern.

Die Gemeinde wurde hier nicht eingebunden in irgendwelche Entscheidungen.

Löschteich Veichtlbauer Hannes

Bürgermeister – Die Situierung des von Hannes Veichtlbauer zu errichtenden Löschteich in St. Pantaleon, der aufgrund der Infrastrukturkostenvereinbarung errichtet werden muss wird erörtert.

Spielgeräte - Spielplatz Veichtlbauer Hannes

Bürgermeister – Berichtet über den zu errichtenden Spielplatz in St. Pantaleon, der aufgrund der Infrastrukturkostenvereinbarung errichtet werden muss.

Jugendtaxi und School's Card bzw. Karte für den OÖVV

GV Huber: Sowohl für das Jugendtaxi als auch für die beiden Karten soll eine Erhebung in den Gemeindenachrichten durchgeführt werden. Die weitere Vorgangsweise ergibt sich aus den Rückmeldungen.

Bürgermeister – Die Gemeinde wird hier 25 % dazu zahlen als Förderung.

Tourismusverband Braunau und Zweitwohnsitzabgabe Bürgermeister - Wir gehören ja jetzt dem Tourismusverband Braunau an – ein entsprechendes Schreiben wird zur Kenntnis gebracht.

Park & Ride in Reith und Lichtzeichenanlage

Bürgermeister - Beim Bahnübergang Reith soll der Park & Ride Platz vergrößert und eine Lichtzeichenlage errichtet werden. Bericht über den derzeitigen Stand des Projektes.

Anschaffung Fahrzeug für die Wasserversorgung

Bürgermeister - Für die Wasserversorgung wurde ein neues Fahrzeug - Pritschenwagen bei der Firma Göschl angeschafft.

Ehemaliger WAG Brunnen Trimmelkam

Bürgermeister – Berichtet von einem Gespräch mit DI Karl und Dr. Lintschinger (Labor Salzburg AG) hinsichtlich einer möglichen Reaktivierung dieses Brunnens. Derzeit wird geprüft ob und vor allem zu welchen Kosten hier eine Revitalisierung dieses Brunnens erfolgen könnte.

Buslinien

Bürgermeister – Derzeit wird die Gemeinde nicht mehr durch eine vernünftige Busverbindung versorgt. Man gelangt am Abend nicht mehr nach Hause. Diskussion über die derzeitige Buslinie und dass wir hier eine Lösung eventuell mit der Firma Valencak diskutierten sollten.

GR Dr. Binder – Was sagt das Land dazu? Wir sollten an höhere Stellen intervenieren. Die derzeitige Lösung ist fehl am Platz.

Bürgermeister – Wir werden hier entsprechend beim Land intervenieren.

10./ Allfälliges

GR Ertl – Lädt zum Kinderfasching am 3. März in die Mehrzweckhalle ein.

GR Joham – Erkundigt sich, wie das neue Auto für den Bauhof ausgeschrieben wurde und ob hier das beste Angebot zum Zug gekommen ist.

Bürgermeister – Erklärt die Situation.

GR Divos – Die Laternen im Bereich Berger sind ausgebrannt.

GR Höfer – Im Bereich Loidersdorf sollte die Uhr für die Straßenbeleuchtung umgestellt werden.

Nachdem sich niemand mehr zu Wort meldet schließt der Vorsitzende die Sitzung um 20.31 Uhr.

| Schriftführer | Bürgermeister |
|-------------------------------------|---|
| | |
| SPÖ-Fraktion | ÖVP-Fraktion |
| | |
| OGL-Fraktion | FPÖ-Fraktion |
| | |
| gegenständliche Verhandlungsschrift | 15 der Geschäftsordnung wird festgestellt, dass gegen die t keine Einwendungen erhoben wurden, bzw. mit dem e Verhandlungsschrift als genehmigt gilt. |
| Genehmigt in der Sitzung, | Der Bürgermeister: |